

MÜSSEN RENTNERINNEN UND RENTNER EINE STEUERERKLÄRUNG ABGEBEN?

FM

Steuererklärung bei Rentnern und Pensionären

Ob Sie für Ihre Alterseinkünfte eine Steuererklärung abgeben und Steuern zahlen müssen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Der nachfolgende Artikel soll Ihnen einen Überblick darüber verschaffen, wann Sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Ergänzend geben wir Ihnen einige Tipps rund um die Erstellung Ihrer Steuererklärung und zu steuermindernden Faktoren. Am Ende des Artikels finden Sie schließlich ausgewählte Informationen über Auslandsrenteneinkünfte.

 Auslandsrenten, Altersentlastungsbetrag, Rentner, Pensionär, Renteneinkünfte, Alterseinkünfte

Bin ich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet?

Grundsätzlich besteht eine umfassende gesetzliche Steuerklärungspflicht. Haben Sie allerdings ausschließlich Einkünfte bezogen, von denen kein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist (z. B. Renten, Mieteinkünfte), so muss keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigt. Im Jahr 2019 beträgt der Grundfreibetrag 9.168 €; bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern gilt der doppelte Betrag. Haben Sie Arbeitslohn, z. B. Versorgungsbezüge, bezogen, von dem ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, besteht u. a. eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn die positive Summe der weiteren Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug (z. B. Renten, Mieteinkünfte) mehr als 410 € beträgt. Allein die Tatsache, dass eine Steuererklärung abzugeben ist, bedeutet jedoch nicht, dass auch Steuern zu zahlen sind. Denn die Höhe der Einkommensteuer hängt von weiteren Faktoren ab, wie zum Beispiel steuermindernder Aufwendungen.

Was sind „Rentenbezugsmitteilungen“ und wie werten die Finanzämter die Rentenbezugsmitteilungen aus?

Die Rentenversicherungsträger und Versicherungen melden der Finanzverwaltung jährlich die ausgezahlten Altersleistungen. Haben Sie als Rentner bereits eine Steuererklärung abgegeben und hierbei die elektronisch übermittelten Daten nicht mehr auf der Anlage R eingetragen, da diese zutreffend waren, werden die Daten aus den Rentenbezugsmitteilungen bei der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt. Haben Sie auf der Anlage R in den entsprechenden Zeilen Angaben gemacht, wird die Richtigkeit dieser Angaben unter Berücksichtigung der Mitteilungen überprüft. Bei Rentnern, die bis dahin keine Steuererklärung abgegeben

haben, wird anhand der vorliegenden Daten geprüft, ob ggf. Steuern zu zahlen sind und eine Steuererklärung einzureichen ist.

Rund um die Steuererklärung

Bis wann muss ich meine Steuererklärung abgeben?

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden.

Werden Sie bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten, verlängert sich die Abgabefrist bis zum 28. Februar des darauf folgenden Jahres.

Bei welchem Finanzamt muss ich meine Steuererklärung abgeben?

Wenn Sie in Nordrhein-Westfalen leben, können Sie das für Sie zuständige Finanzamt über den [Finanzamtsfinder](#) ermitteln.

Steuerzahler/-innen aus den anderen Bundesländern können über die Seite des [Bundeszentralamts für Steuern](#) suchen.

Welche Formulare benötige ich für meine Steuererklärung 2019?

Für Ihre persönlichen Angaben benötigen Sie den Hauptvordruck. Erhalten Sie eine Rente, benötigen Sie die grundsätzlich die Anlage R. Angaben zu elektronisch übermittelten, zutreffenden Daten sind nicht erforderlich; unter Umständen entfällt die Abgabe der Anlage R. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Anleitung zur Anlage R sowie der Information zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für die Jahre ab 2019. Versorgungsbezüge werden grundsätzlich auf der Anlage N eingetragen. Auch bei den Versorgungsbezügen kann aufgrund elektronisch übermittelter, zutreffender Daten auf bestimmte Angaben in der Anlage N verzichtet werden. bzw. die Abgabe der Anlage N entfallen. Die Anleitung zur Anlage N enthält entsprechende Informationen.

Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kranken-, Pflege- und Haftpflichtversicherungsbeiträge) können in der Anlage Vorsorgeaufwand erklärt werden. Auf die Angabe elektronisch übermittelter, zutreffender Daten kann auch hier verzichtet werden.

Die Steuerminderung für außergewöhnliche Belastungen kann auf der neuen Anlage Außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden

Wo genau muss ich meine Rente auf der Anlage R eintragen?

Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen werden von inländischen mitteilungspflichtigen Stellen elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Sie müssen diese Daten nicht mehr in der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Sollte ein Eintrag erforderlich sein, nutzen Sie hierfür auf der Vorderseite der Anlage R die Zeile 5 fortfolgende.

Als Rentenbetrag müssen Sie in diesem Fall den Jahresbruttorentenbetrag eintragen. Bitte achten Sie bei der Ermittlung des Jahresbruttorentenbetrags auch auf die Hinweise zu Zeile 5 in der Anleitung zur Anlage R.

Leibrenten aus einer privaten Rentenversicherung (nicht „Rürup“- oder „Riester“-Rente) erklären Sie grundsätzlich auf der Vorderseite der Anlage R (Zeile 15 ff.). Inländische private Rentenversicherungen übermitteln die entsprechenden Daten elektronisch an die Finanzverwaltung. Sie müssen diese Daten daher nicht mehr in der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind.

Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung sowie Leistungen aus

Altersvorsorgeverträgen („Riester“-Verträge) tragen Sie grundsätzlich auf der Rückseite der Anlage R ein. Entsprechende Daten werden vom Anbieter an die Finanzverwaltung übermittelt. Sie müssen diese Daten daher nicht mehr in der Anlage R eintragen, wenn sie zutreffend sind. Weitere Informationen finden Sie in der Anleitung zur Anlage R.

Gibt es für meine Rente eine Ausfüllhilfe für die Steuererklärung?

Sofern Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, haben Sie die Möglichkeit, beim Rentenversicherungsträger eine „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“ über die bezogenen Renteneinkünfte als Ausfüllhilfe anzufordern. In den Folgejahren wird Ihnen die Mitteilung dann automatisch unaufgefordert zugesandt.

Wo bekomme ich die Formulare für meine Steuererklärung?

Die Formulare erhalten Sie in jedem Finanzamt oder im [Formularcenter des Bundesministeriums der Finanzen](#).

Auf den Seiten des Bundesministeriums der Finanzen können Sie mit Hilfe der Suchmaske gezielt nach Begriffen und Formularen suchen.

Kann ich meine Steuererklärung elektronisch abgeben?

Ja, über ElsterFormular oder das ElsterOnline-Portal, aber auch über verschiedene kommerzielle Softwareprodukte. Eine Liste dazu finden Sie unter www.elster.de.

Die Abgabe ist elektronisch

1. über das ElsterOnline-Portal oder
2. über ElsterFormular (oder vergleichbare Software-Produkte) möglich.

Dabei ist zu beachten, dass bei Nutzung von ElsterFormular die elektronische Übermittlung ohne Authentifizierung mittels Zertifikat nicht ausreichend ist. Es ist eine zusätzliche Abgabe des unterschriebenen Vordrucks erforderlich, da andernfalls die eigenhändige Unterschrift der Erklärung fehlt.

Bei der Übermittlung mit Authentifizierung ersetzt das Zertifikat die eigenhändige Unterschrift auf der Papier-Erklärung.

Das bedeutet, dass für eine authentifizierte Übermittlung ein Software-Zertifikat benötigt wird. Bitte beachten Sie, dass die Beantragung und Erstellung des Zertifikates durch die dabei verwendeten Sicherheitsmaßnahmen eine gewisse Zeit dauert (bis zu zwei Wochen). Diese Sicherheitsmaßnahmen sind notwendig, da für die Online-Übermittlung persönlicher Angaben in der Steuererklärung seitens der Finanzverwaltung hohe Sicherheitsmaßstäbe angelegt werden.

Kann ich die „vorausgefüllte Steuererklärung“ nutzen?

Die vorausgefüllte Steuererklärung können Sie uneingeschränkt nutzen. Dazu ist die Teilnahme am Belegabruf notwendig und zu beantragen; dies geschieht regelmäßig bereits zusammen mit der Beantragung des Zertifikats für die authentifizierte Übermittlung der Steuererklärung.

Wer bietet mir weitere Unterstützung?

Hilfe erhalten Sie bei ehrenamtlichen Rentenberatern, Lohnsteuerhilfevereinen und Experten der steuerberatenden Berufe. In Einzelfragen können Sie sich auch an Ihr Finanzamt wenden.

Weitere Einkünfte neben den Alterseinkünften

Ab welcher Rentenhöhe muss ich Steuern zahlen, wenn ich weitere Einkünfte erzielt habe?

Wenn Sie zusätzlich zur Rente aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen weitere Einkünfte beziehen (z. B. Arbeitslohn, Privatrente, zusätzliche Betriebsrente, Mieteinkünfte), können Steuern auch dann anfallen, wenn die Rente für sich allein gesehen nicht zu einer Steuerpflicht führen würde. Da es auf die Höhe der Einkünfte insgesamt ankommt und die Ermittlung dieser Einkünfte – je nach Einkunftsart – sehr unterschiedlich ist, kann die Frage, ab welcher Höhe Steuern zu zahlen sind, nicht pauschal beantwortet werden. Bei Zweifelsfragen sollten Sie weitere Informationen einholen (z. B. bei einem Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder bei Ihrem Finanzamt).

Muss ich als Rentner für einen 450 €-Job Steuern zahlen?

Die Einnahmen aus diesem 450 € - Nebenjob werden im Regelfall pauschal vom Arbeitgeber besteuert; damit ist die Steuerpflicht abgegolten.

Steuermindernde Aufwendungen

Welche Aufwendungen kann ich bei Bezug von Pensionen, Leibrenten und anderen Leistungen geltend machen?

Von den Leibrenten und anderen Leistungen wird automatisch von Amtswegen ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € abgezogen, wenn Sie keine höheren Aufwendungen (z. B. Kosten für die Rentenberatung) in Ihrer Steuererklärung nachweisen.

Für Versorgungsbezüge wird ebenfalls ein Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 102 € im Jahr berücksichtigt, soweit Sie nicht höhere Aufwendungen nachweisen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € ist nur bei einem aktiven Arbeitsverhältnis anzusetzen.

Als Werbungskosten kommen alle Aufwendungen in Betracht, die der Erwerbung, Sicherung und Erhaltung Ihrer Einnahmen dienen.

Hinweis: Unabhängig von Ihren Einkünften können Sie ggf. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie [hier](#).

Altersentlastungsbetrag

Rentner und Pensionäre, die neben ihren Renten oder Versorgungsbezügen weitere Einkünfte beziehen (z. B. Mieteinnahmen), können vom Altersentlastungsbetrag profitieren, wenn sie vor Beginn des Jahres, für das die Steuerfestsetzung erfolgen soll, das 64. Lebensjahr vollendet haben. Der Altersentlastungsbetrag wird von Amtswegen berücksichtigt. Er muss nicht von Ihnen ermittelt werden.

Der Altersentlastungsbetrag ist – bis zu einem Höchstbetrag – ein nach einem Prozentsatz ermittelter Betrag des Arbeitslohns und der positiven Summe der anderen Einkünfte. Der Prozentsatz und der Höchstbetrag werden zeitlebens berücksichtigt. Der Altersentlastungsbetrag wird in gleichem Maße abgeschmolzen, wie der Besteuerungsanteil der Renten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen steigt. Der maßgebende Prozentsatz und der

Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrags sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532
2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Besonderheiten bei Auslandsrenten

Wie wird eine Rente aus der EU oder einem Drittland bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Rentner versteuert?

Ob Renten aus der EU/dem Drittland bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen (= im Inland wohnhaften) Rentner in Deutschland zu versteuern sind, richtet sich nach dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen. Stammt die Rente aus einem Staat, mit dem Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ist die Rente in Deutschland zu versteuern. Ausführliche Informationen zur Zuweisung des Besteuerungsrechtes und zur Steueranrechnung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Welches Finanzamt ist für beschränkt steuerpflichtige (= nicht im Inland wohnhafte) Rentner zuständig?

Das Finanzamt Neubrandenburg ist für die Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen (= nicht im Inland wohnhaften) Rentenempfänger zuständig, die ausschließlich mit Renteneinkünften zu veranlagten sind.

Im Ausland lebende Rentner sind mit Renten aus Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig und daher grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Das Finanzamt wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens feststellen, ob und in welcher Höhe tatsächlich eine Steuerschuld entstanden ist.

Für Fragen rund um Ihre Besteuerung in Deutschland wenden Sie sich bitte an:

Finanzamt Neubrandenburg (RiA)

Postfach 110140

17041 Neubrandenburg

Telefon: +49 395 44222-47000

E-Mail: ria@finanzamt-neubrandenburg.de

An diese Postadresse ist auch Ihre Einkommensteuererklärung zu richten. Informationen des Finanzamts Neubrandenburg sowie entsprechende Formulare zum Download finden Sie unter www.finanzamt-rente-im-ausland.de.



panthermedia.net/Jürgen Fälschle

Allgemeine Informationen zu Alterseinkünften und der Besteuerung

Mit diesem Artikel wollen wir Ihnen einen ersten Überblick über das Thema Alterseinkünfte und deren Besteuerung geben. Weitergehende Informationen zum Thema finden Sie auch in der Broschüre „Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung und für Menschen im Ruhestand“, die auf der rechten Seite zum kostenlosen Download bereitsteht. Bitte beachten Sie, dass eine Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte von Amtswegen erfolgt. Sie müssen selbst keine Berechnung Ihrer steuerpflichtigen Alterseinkünfte vornehmen.

 Rente, Besteuerung, Alterseinkünftegesetz

Allgemeines zur Besteuerung der Alterseinkünfte

Warum wurde die Besteuerung der Alterseinkünfte neu geregelt?

Die Besteuerung der Alterseinkünfte wurde zum 1. Januar 2005 durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Ziel dieser neuen Regelung ist, Renten und Pensionen schrittweise gleichzustellen.

Was versteht man unter der sogenannten „nachgelagerten Besteuerung“?

In der aktiven Erwerbsphase können Aufwendungen zur Alterssicherung seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes am 1. Januar 2005 in größerem Umfang steuermindernd geltend gemacht werden. Die Altersvorsorge wird damit – langfristig gesehen – grundsätzlich aus steuerunbelastetem Einkommen aufgebaut. Im Gegenzug werden die Altersbezüge von Rentnern und Pensionären dann in der Auszahlungsphase, also in der Regel im Alter, besteuert.

Besteuerung von Leibrenten und Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen

Was sind Leibrenten und Leistungen aus „gesetzlichen Alterssicherungssystemen“?

Hierzu zählen Renten, Teilrenten aber auch Einmalzahlungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und den „Rürup“-Rentenversicherungen.

Bis zu welcher Rentenhöhe fällt für diese Leibrenten keine Steuer an?

Wird ausschließlich eine Rente aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem (z. B. Altersrente, Witwen-/Witwerrente oder Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) bezogen und liegen daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Renten aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus privaten Versicherungsverträgen – vor, müssen vielfach auch künftig auf die Rente keine Steuern gezahlt werden. Übersteigt beispielsweise bei einem alleinstehenden Rentner (Rentenbeginn 2005 oder früher) im Jahr 2019 die monatliche Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht den Betrag von 1.437 € (1. Halbjahr 2019) bzw. 1.493 € (2. Halbjahr 2019), fällt keine Steuer an. Bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich diese Beträge. Die maximale Höhe der steuerunbelasteten Jahresbruttorente kann der vom Bundesministerium der Finanzen bereitgestellten [Übersicht](#) entnommen werden. Wenn neben der Rente aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen noch weitere Einkünfte bezogen werden (z. B. Arbeitslohn, Werkspension oder Betriebsrente, Mieteinkünfte), können Steuern auch dann anfallen, wenn die Rente niedriger ist als die in der vorgenannten Übersicht ausgewiesenen steuerunbelasteten Rentenzahlungen. Bei Zweifelsfragen sollten weitere Informationen eingeholt werden (z. B. bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder bei Ihrem Finanzamt).

Wie hoch ist der Besteuerungsanteil für diese Leibrenten/Leistungen?

Für jede Rente ist der der Besteuerung unterliegende Anteil (Besteuerungsanteil) nach dem Jahr des Rentenbeginns zu ermitteln; er bleibt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente bestehen. Bei Rentenbeginn 2005 oder früher beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für jeden neuen Rentnerjahrgang wird der Besteuerungsanteil schrittweise erhöht, bis er im Jahr 2040 100 % beträgt. Der nachfolgenden Tabelle kann der jeweilige Besteuerungsanteil entnommen werden:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
...	...
2014	68
2015	70

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
...	...
2038	98
2039	99
2040	100

Welches Jahr ist für den Besteuerungsanteil maßgebend?

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich grundsätzlich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Hierunter ist der Zeitpunkt zu verstehen, ab dem die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt wird (siehe Rentenbescheid).

Wie wird der steuerfreie Teil der Rente ermittelt?

Der steuerfreie Teil der Rente ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente. Er wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, da in diesem Jahr erstmalig eine „volle“ Jahresrente gezahlt wird. Der Rentenfreibetrag wird in Euro grundsätzlich dauerhaft festgeschrieben. Bei Renten, die vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, ist der steuerfreie Teil des Jahres 2005 maßgebend.

Beispiel:

Rentner A bezieht seit dem 1. Mai 2010 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.000 €/Monat. Eine regelmäßige Rentenanpassung ist in den Jahren 2010, 2011 und 2012 nicht erfolgt. Im Jahr 2013 erfolgt eine regelmäßige Rentenanpassung; ab 1. Juli 2013 beträgt die monatliche Rente 1.020 €.

Im Jahr 2010 ermittelt sich der der Besteuerung unterliegende Anteil wie folgt:

Jahresbetrag der Rente: $1.000 \text{ €} \cdot 8 \text{ Monate} =$

Besteuerungsanteil 60 %

steuerfrei bleiben im ersten Jahr des Rentenbezugs

der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente

Im Jahr 2011 (= Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt), ermittelt sich der der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente sowie der Rentenfreibetrag wie folgt:

Jahresbetrag der Rente: $1.000 \text{ €} \cdot 12 \text{ Monate} =$

abzüglich der Besteuerung unterliegender Anteil (60 %)

= steuerfreier Teil der Rente

Im Jahr 2011 beträgt der der Besteuerung unterliegende Anteil der Rente 7.200 €; der Rentenfreibetrag in Höhe von 4.800 € wird für die künftigen Jahre festgeschrieben.

Im Jahr 2012 unterliegt folgender Betrag der Besteuerung:

Jahresbetrag der Rente: 1.000 € x 12 Monate =

abzüglich steuerfreier Teil der Rente

= der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente

Im Jahr 2013 unterliegt folgender Betrag der Besteuerung:

Jahresbetrag der Rente: 1.000 € x 6 Monate + 1.020 € x 6 Monate =

abzüglich steuerfreier Teil der Rente

= der Besteuerung unterliegender Anteil der Rente

In 2013 unterliegt die Rente in Höhe von 7.320 € der Besteuerung; hierin enthalten ist die regelmäßige Rentenanpassung in Höhe von 120 €, die in vollem Umfang zu besteuern ist.

Wann ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu berechnen?

Der steuerfreie Teil der Rente ist neu zu berechnen, wenn sich der Jahresbetrag der Rente ändert und es sich hierbei um keine regelmäßige Rentenanpassung – wie die jährliche Rentenerhöhung – handelt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Rentenhöhe wegen anzurechnender Einkünfte ändert oder Renten nach- oder zurückgezahlt werden.

Welcher Besteuerungsanteil gilt für Folgerenten?

Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung oder demselben Vertrag einander nach (beispielsweise eine Altersrente folgt einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung), wird bei der Ermittlung des Besteuerungsanteils der Folgerente nicht der tatsächliche Rentenbeginn herangezogen, sondern das Jahr des Rentenbeginns der vorhergehenden Rente. Als Besteuerungsanteil wird mindestens ein Prozentsatz von 50 % angesetzt.

Beispiel:

Rentner A hat von 2002 bis April 2011 eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen. Ab Mai 2011 bezieht er eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Besteuerungsanteil für die Erwerbsminderungsrente belief sich seit 2005 auf 50 %. Da es sich bei der Altersrente um eine Folgerente handelt, wird hierfür nicht der Besteuerungsanteil zugrunde gelegt, der für das Jahr des Rentenbeginns 2011 (62 %) maßgeblich ist, sondern es wird bei der Altersrente der Besteuerungsanteil in Höhe von 50 % fortgeführt.

Wie werden Rentenanpassungen besteuert?

Im Falle einer regelmäßigen Anpassung der Rente – wie z. B. der jährlichen Rentenerhöhung – bleibt der Rentenfreibetrag unverändert. Im Ergebnis unterliegt die Rentenanpassung damit vollständig der nachgelagerten Besteuerung. Gleiches gilt für Pensionen: Auch regelmäßige Anpassungen von Pensionen werden vollständig nachgelagert besteuert.

Ändert sich hingegen der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung (z. B. bei einer Neuberechnung der Rente aufgrund der Anrechnung eigener Einkünfte), ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu berechnen.

Wie werden Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert?

Die Besteuerung der Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt ab 2005 nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Altersrenten. Sie unterliegen also mindestens zu 50 % der Besteuerung.

Wie wird die Mütterrente besteuert?

Hinweise zur Besteuerung der Mütterrente finden Sie auf der [Seite des Bundesministeriums der Finanzen](#).

Welche Renten sind steuerfrei?

Zu den steuerfreien Renten zählen u. a. die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wie z. B. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrenten der Berufsgenossenschaft sowie die Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. der landwirtschaftlichen Alterskasse.

Besteuerung von Leibrenten aus nicht gesetzlichen Alterssicherungssystemen

Wie werden lebenslange Leibrenten besteuert?

Lebenslange Leibrenten, die nicht aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen geleistet werden z. B. Renten aus privaten Rentenversicherungen (nicht „Rürup-“, oder „Riester“-Renten) werden mit dem sogenannten Ertragsanteil besteuert. Der Ertragsanteil bestimmt sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten. Der jeweilige Ertragsanteil ist der [Tabelle](#) zu entnehmen.

Wie werden abgekürzte Leibrenten besteuert?

Abgekürzte Leibrenten, die nicht aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen geleistet werden, beispielsweise Erwerbsminderungsrenten aus einer privaten Versicherung, die lediglich bis zum Erreichen der Altersrente gezahlt werden, unterliegen der Besteuerung mit einem besonderen Ertragsanteil. Die Ertragsanteile können Sie dieser [Tabelle](#) entnehmen.

Wie werden Leistungen aus einer privaten Renten-/Lebensversicherung besteuert, die in einem Betrag gezahlt werden?

Die Besteuerung erfolgt nach den Vorschriften für Kapitaleinkünfte. Für ab dem Jahr 2005 neu abgeschlossene Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen die Kapitalauszahlung gewählt wird, gelten daher die gleichen steuerlichen Regelungen wie für ab dem Jahr 2005 abgeschlossene Lebensversicherungen. Diese werden unabhängig von der Vertragsdauer steuerlich erfasst. Steuerpflichtiger Ertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge. Der Unterschiedsbetrag wird nur zur Hälfte besteuert, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren hat und die Auszahlung erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2011 erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres) erfolgt.

Besteuerung von Pensionen

Wie werden Betriebsrenten oder Werkspensionen besteuert?

Betriebsrenten und Werkspensionen (z. B. aus Direktzusagen des Arbeitgebers oder aus einer Unterstützungskasse) führen zu Arbeitslohn. Der Arbeitgeber ist auch für diese Leistungen zum Lohnsteuerabzug verpflichtet und hat die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Betriebsrentners abzurufen. Bei Versorgungsbezügen hat der Arbeitgeber unter weiteren Voraussetzungen Freibeträge zu berücksichtigen, deren Höhe vom Jahr des Versorgungsbeginns abhängig ist. Bei Zahlungen wegen Erreichens einer Altersgrenze ist Jahr des Versorgungsbeginns das Jahr, in dem erstmals ein Anspruch auf die Versorgungsbezüge besteht und zum anderen der Betriebsrentner das 63. Lebensjahr bzw. bei einer Schwerbehinderung das 60. Lebensjahr vollendet. Bei einem Versorgungsbeginn von 2016 bis 2020 gelten folgende Freibeträge:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag in % der Versorgungsbezüge	Zuschlag zum Ve
2016	22,4 %, höchstens 1.680 €	504 €
2017	20,8 %, höchstens 1.560 €	468 €
2018	19,2 %, höchstens 1.440 €	432 €
2019	17,6 %, höchstens 1.320 €	396 €
2020	16,0 %, höchstens 1.200 €	360 €

Beispiel

Ein Arbeitnehmer, 65 Jahre alt, erhält ab Juli 2017 neben seiner gesetzlichen Sozialversicherungsrente eine Betriebsrente aufgrund einer Direktzusage des Arbeitgebers in Höhe von 500 € monatlich.

Versorgungsbezüge

abzüglich Versorgungsfreibetrag von 17,6 %
(der monatliche Höchstbetrag von 110 € = 1/12 von 1.320 € ist nicht überschritten)

abzüglich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (1/12 von 396 €)

Steuerpflichtige Versorgungsbezüge

Wie werden Pensionen aus öffentlichen Kassen oder Vorruhestandsleistungen besteuert?

Pensionen aus öffentlichen Kassen gehören ebenfalls zu den vorstehend erwähnten Versorgungsbezügen. Auch bei diesen Zahlungen ist der Arbeitgeber zum Lohnsteuerabzug und zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verpflichtet. Die Höhe der Versorgungsfreibeträge ist auch hier vom Jahr des Versorgungsbeginns abhängig. Da die Zahlung der Versorgungsbezüge aus öffentlichen Kassen in der Regel aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt, ist die Berücksichtigung der Freibeträge nicht vom Lebensalter des Versorgungsempfängers abhängig.

Sogenannte Vorruhestandsgelder führen ebenfalls zu Arbeitslohn. Eine Berücksichtigung der Freibeträge für Versorgungsbezüge ist erst dann möglich, wenn der Betriebsrentner das entsprechende Lebensjahr vollendet hat. Vgl. hierzu das vorstehende Kapitel Betriebsrenten/Werkspensionen.

Besteuerung von Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung

Was ist unter einer betrieblichen Altersversorgung zu verstehen?

Eine betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt werden und die Ansprüche auf diese Leistungen erst mit Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden. Für die betriebliche Altersvorsorge stehen fünf Durchführungswege zur Verfügung, und zwar Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktzusage (Pensionszusage) und Unterstützungskasse.

Wie werden Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen besteuert?

Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen unterliegen der Besteuerung als sonstige Einkünfte; sie unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug. In welchem Umfang die Leistungen steuerpflichtig sind, richtet sich danach, ob die Beiträge zu dieser Altersvorsorge in der Ansparphase steuerlich gefördert wurden (z. B. durch Steuerfreibeträge, Sonderausgabenabzug nach § 10a des Einkommensteuergesetzes für einen sogenannten „Riester-Vertrag“ oder eine „Riester-Zulage“) oder nicht. Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, sind in vollem Umfang nachgelagert zu besteuern. Lebenslange Leibrenten, die ausschließlich auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, sind hingegen mit dem sogenannten Ertragsanteil steuerpflichtig. Ggf. ist die Leistung in einen Teil aufzuteilen, der auf geförderten Beiträgen beruht, und einen Teil, der auf ungeforderten Beiträgen beruht.

Die Versicherung bzw. Versorgungseinrichtung bescheinigt dem Rentner die steuerpflichtigen Leistungen zu Beginn der Auszahlungsphase und bei einer Änderung der Leistungshöhe in einer sogenannten Leistungsmitteilung.

Wie sind Leistungen aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse zu besteuern?

Im Gegensatz zu den vorstehend beschriebenen Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen führen die Zahlungen des Arbeitgebers aus einer Direktzusage oder Unterstützungskasse zu Arbeitslohn. Wegen der steuerlichen Behandlung der Leistungen und der Berücksichtigung der Versorgungsfreibeträge wird auf das Kapitel Betriebsrenten/Werkspensionen verwiesen.

Besteuerung von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Verträge“)

Wie wird die sogenannte „Riester“-Rente besteuert?

Leistungen aus einer „Riester“-Rente werden nachgelagert, d. h. in der Auszahlungsphase, besteuert. Die Höhe der Besteuerung ist davon abhängig, ob für die Beiträge eine „Riester-Förderung“ (Sonderausgabenabzug und/oder Zulage) gewährt wurde. Leistungen, die auf geförderten Beiträgen beruhen, sind in vollem Umfang nachgelagert zu besteuern; ansonsten sind lediglich die Erträge und Wertsteigerungen zu besteuern (Besteuerung mit dem Ertragsanteil). Ggf. ist die Leistung in einen Teil aufzuteilen, der auf geförderten Beiträgen beruht, und einen Teil, der auf ungeförderten Beiträgen beruht.